

Den Antrag kann man **ohne Anwalt** stellen.

Der Antrag muß **spätestens** bis zum **18.5. 2007** - am besten schriftlich! - gestellt sein
In Hamburg ist dafür in der Amsinckstrasse 28 im parterre an den Schaltern eine **extra Abteilung** eingerichtet worden. Dort am besten bereits alle Unterlagen dabeihaben.

Wenn schon andere Anträge auf A-erlaubnis laufen - z.B. nach § 25 Abs.5 oder Gerichtsverfahren laufen , das auch angeben. Es schadet nichts .

Aber : Wenn noch ein Asylverfahren läuft oder andere Gerichtsverfahren , sollen die zurückgenommen werden . Dies niemals tun , bevor es schriftliche Garantien für das Bleiberecht gibt !

WANN ?

Erwachsene **ohne Kinder** müssen am 17.11.1998 bereits in Deutschland gewesen sein .
Erwachsene **mit Kindern** müssen seit 17.11. 2000 in Deutschland gewesen sein.
Die Kinder müssen dann aber mindestens den Kindergarten oder eine Schule besuchen und mit den Erwachsenen zusammenleben .

Es können auch **erwachsene Kinder** einen Antrag stellen , wenn sie als Minderjährige spätestens am **17.11. 2000** eingereist sind , hier zur Schule gingen oder einen Ausbildungsplatz haben , auch dann , wenn die **Eltern keine A-erlaubnis bekommen (!!)** und auch dann , wenn ihr **Einkommen** nicht gesichert ist (!!)

Einkommen :

man muss Arbeit haben und ohne Sozialhilfe leben
es reicht , wenn das Einkommen aller Familienmitglieder - auch Schülerjobs - zusammengezählt werden !

Ausnahmen :

Alleinerziehende mit minderjähr. Kindern ,
Familien mit Kindern , die nur vorübergehend Sozialhilfe ergänzend haben
Personen über 65 Jahre , die vor dem 17.11.1941 geboren sind , wenn sie von der Familie unterhalten werden und ihre Kinder oder Enkel in der BRD AE haben oder Deutsche sind ,
bei Auszubildenden

Wer noch nicht arbeitet , kann Arbeit bis zum **30.09. 2007** spätestens nachweisen ; dafür bei der **Sonderabteilung** sofort eine besondere **Arbeitserlaubnis beantragen !!**

Oder **ARBEITSPLATZGARANTIEN VORLEGEN**

Wohnung

Bei der ersten Erteilung der AE bis zum 30.9. 2007 darf man noch in einer **Gemeinschaftsunterkunft** wohnen, wenn man teilweise **Selbstzahler** ist , danach muss jeder eine Privatwohnung haben !

Strafen

wer in allg. Straftaten 50 Tagessätze oder mehr Geldstrafe bekommen hat , fällt raus
wer in „Ausländer“straftaten 90 Tagessätze oder mehr bekommen hat , fällt raus

nicht schaden tut eine „Illegalität“ von 3 Monaten oder illegale Einreise

nicht schaden tut eine Abwesenheit von wenigen Tagen im Ausland während des legalen Aufenthaltes (z.B. Besuche , Demonstrationen) .

Wenn einer in der Familie wegen Strafe ausgeschlossen wird , wird die ganze Familie ausgeschlossen .

Ausnahme : bei jungen Erwachsenen

Täuschung oder Verzögerung

Zahlreiche Gründe führen zum Verlust des Bleiberechts , wenn man bei Passbeschaffung oder früherer Ausreise nicht „mitgewirkt „ hat.

Dabei müssen aber die alten Anforderungen an den Betreffenden ihn schriftlich und **nachweisbar erreicht** haben

Und

die mangelnde **Mitwirkung** oder **Verzögerungshandlungen** müssen **kausal** für die lange Aufenthaltsdauer sein .

NOTIZEN